

Stellungnahme Strategie Wassernutzung und Wasserversorgung

Die Stellungnahme wurde am 01. Mai 2026 um 19:29:31 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Strategie Wassernutzung und Wasserversorgung

Teilnehmerangaben:

SVP Kanton Luzern
Fraktionssekretariat
Sekretariat / Roth 3
6022 Grosswangen

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch
Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

205289

1. Allgemeine Fragen zur Strategie (Befragungstool)

Frage 1

Sind Sie (bzw. Ihre Organisation) im Grundsatz mit der Strategie einverstanden?

- ☐ stimme zu
- ☒ stimme eher zu
- ☐ stimme eher nicht zu
- ☐ stimme nicht zu
- ☐ Keine Antwort

Frage 2

Ist die Strategie für Ihre Organisation eine Orientierungshilfe?

- ☐ stimme zu
- ☒ stimme eher zu
- ☐ stimme eher nicht zu
- ☐ stimme nicht zu
- ☐ Keine Antwort

Frage 3

Sind Vision und Stossrichtungen klar formuliert und weisen diese in die richtige Richtung?

- ☐ stimme zu
- ☒ stimme eher zu
- ☐ stimme eher nicht zu
- ☐ stimme nicht zu
- ☐ Keine Antwort

Frage 4

Sind die Ziele und Massnahmen im Allgemeinen aus Sicht Ihrer Organisation sinnvoll? Bewirken diese eine Verbesserung der heutigen Situation?

- ☐ stimme zu
- ☒ stimme eher zu
- ☐ stimme eher nicht zu
- ☐ stimme nicht zu
- ☐ Keine Antwort

Frage 5

Zu Kapitel 5: Sind Sie mit den Herausforderungen, Zielen und Massnahmen im Bereich Wasserqualität und Gewässerschutz einverstanden?

- ☐ stimme zu
- ☐ stimme eher zu
- ☒ stimme eher nicht zu
- ☐ stimme nicht zu
- ☐ Keine Antwort

Frage 6

Zu Kapitel 6: Sind Sie mit den Herausforderungen, Zielen und Massnahmen im Bereich Wasserversorgung einverstanden?

- ☐ stimme zu
- ☒ stimme eher zu
- ☐ stimme eher nicht zu
- ☐ stimme nicht zu
- ☐ Keine Antwort

Frage 7

Zu Kapitel 7: Sind Sie mit den Herausforderungen, Zielen und Massnahmen im Bereich Wassernutzung in der Landwirtschaft einverstanden?

- ☐ stimme zu
- ☒ stimme eher zu
- ☐ stimme eher nicht zu
- ☐ stimme nicht zu
- ☐ Keine Antwort

Frage 8

Zu Kapitel 8: Sind Sie mit den Herausforderungen, Zielen und Massnahmen im Bereich Thermische Nutzung einverstanden?

- ☐ stimme zu
- ☒ stimme eher zu
- ☐ stimme eher nicht zu
- ☐ stimme nicht zu
- ☐ Keine Antwort

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
2. Bemerkungen zu den Kapiteln und Handlungsfeldern	Bemerkungen zu Kapitel 1 - 4	Seite 6, Wasser wird sparsam genutzt, die Nutzungen werden priorisiert. Zweiter Punkt ergänzen!	Brauchwassersysteme und -nutzungen, wassereffiziente Bewässerungs- und Anbausysteme sowie Wasserspeicher und Retentionsmassnahmen werden <u>in Siedlungsgebieten und Landwirtschaftszonen</u> gefördert.
2. Bemerkungen zu den Kapiteln und Handlungsfeldern	Bemerkungen zu Kapitel 1 - 4	Die Abgrenzung der Wasserstrategie ist zu schärfen.	Es ist ist nachvollziehbar darzulegen, in welchem Umfang sowie gestützt auf welche bestehenden kantonalen Grundlagen die Themenbereiche Siedlungsentwässerung und Abwasserentsorgung Bestandteil der Wasserstrategie sind. Die Abgrenzung ist so anzupassen, dass sie mit den in der Strategie formulierten Zielen und Massnahmen übereinstimmt und keine inhaltlichen Widersprüche entstehen.
2. Bemerkungen zu den Kapiteln und Handlungsfeldern	Bemerkungen zu Kapitel 1 - 4	„Die Luzerner Bevölkerung, Wirtschaft und <u>Landwirtschaft</u> sind mit ausreichend qualitativ einwandfreiem Trinkwasser und mit Brauchwasser versorgt.“	Die Vision 2035 ist zu ergänzen. Die Landwirtschaft soll explizit erwähnt werden. Denn die Landwirtschaft ist auch ein Teil der Strategie.
2. Bemerkungen zu den Kapiteln und Handlungsfeldern	Bemerkungen zu Kapitel 1 - 4	Seite 6 Die wichtigsten Herausforderungen Punkt 1 ist wie folgt anzupassen „Grundwasser, Fliessgewässer und Seen sind mit Nitrat, Phosphor und/oder Mikroverunreinigungen <u>verschiedenen Stoffen aus Landwirtschaft, Siedlungen und Industrie</u> belastet. Diese Belastungen gefährden die Trinkwasserversorgung sowie Tiere und Pflanzen in den Gewässern.“	Die Formulierung in der Wasserstrategie, wonach Nitrat und Phosphor als «wichtigste Herausforderungen» hervorgehoben werden, ist nicht falsch – aber sie setzt einen sehr spezifischen Fokus. Beide Stoffe sind stark mit landwirtschaftlichen Einträgen verknüpft, was politisch und kommunikativ eine klare Richtung vorgibt. Dadurch entsteht jedoch ein Ungleichgewicht in der Wahrnehmung , denn andere relevante Belastungsquellen treten in den Hintergrund. Die vorgeschlagene Anpassung stellt die verschiedenen Herkunft der Stoffeinträge gleichwertig dar und trägt daher zu einer ausgewogenen Darstellung bei.
2. Bemerkungen zu den Kapiteln und Handlungsfeldern	Bemerkungen zu Kapitel 1 - 4	Toleranzwert Phosphat im Trinkwasser	Der Toleranzwert beim Phosphat liegt bei 1 mg/l. Es gibt keinen gesetzlichen Grenzwert für Phosphat im Trinkwasser in der Schweiz. Daher ist beim Phosphat und auch bei anderen Stoffen klar zu unterscheiden, zwischen Trinkwasser und Oberflächengewässer. Das Wasser vom Baldeggersee wäre beispielsweise rein aus Sicht des Phosphatwertes trinkbar
2. Bemerkungen zu den Kapiteln und Handlungsfeldern	Bemerkungen zu Kapitel 1 - 4	Die kleinräumige Struktur und fehlende Vernetzung zwischen Wasserversorgungen erschweren einen effizienten, wirtschaftlichen Betrieb. Wasserversorgungsplanungen als Grundlage für die Zusammenarbeit sind nur teilweise vorhanden.	Gerade in ländlichen Regionen sind Vernetzungen mit Zweitversorgern wichtig. Das hat aber keinen direkten Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeit. Verbünde von Kleinversorgungen sind sehr Investitionsintensiv, meist teuer im Unterhalt. Es herrschen oft unterschiedliche Druckverhältnisse in den Netzen, welche nur technisch ausgeglichen werden können. (Druckreduktionen, Pumpen).

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			Zudem sind die nötigen Spülmengen (Leitungsinhalte umwälzen) oft nicht vorhanden.
2. Bemerkungen zu den Kapiteln und Handlungsfeldern	Bemerkungen zu Kapitel 1 - 4	Wasserversorgung ausserhalb der Bauzonen	Ein sehr wichtiges Anliegen nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für die Wasserversorgungen. Für die lokalen Wasserversorgungen gilt es mittels Ausnahmeregelungen die Möglichkeiten zu schaffen, Wasserleitungen, Reservoirs, Brunnstuben und weitere Wasserversorgungseinrichtungen erleichtert zu realisieren. Dasselbe gilt für Lagunen, Zisternen, Weiher und weitere Wasserspeichieranlagen für die Landwirtschaft. Die Wasserversorgungen sind auch darauf angewiesen Bauwerke in Wäldern, Hecken und auf weiteren sensiblen Flächen zu realisieren. Auch hier braucht es dringend eine einfache und unbürokratische Regelung
2. Bemerkungen zu den Kapiteln und Handlungsfeldern	Bemerkungen zu Kapitel 1 - 4	Die Bewässerung von bewässerungswürdigen Kulturen ist sichergestellt. - Anhang A	Grundsätzlich haben wir hier einen Widerspruch zu der Priorisierung von Trinkwasser. Es ist zu definieren, welche Kulturen, welche Betriebe unter welchen Umständen bewässerungswürdig sind. Bis wann sind die Kulturen bewässerungswürdig; wer entscheidet. Wie sind die gesetzlichen Entscheidungswege geregelt. Werden die Kulturen vor Mensch und Tier priorisiert.
2. Bemerkungen zu den Kapiteln und Handlungsfeldern	Bemerkungen zu Kapitel 5. Wasserqualität und Gewässerschutz	5.2. Ziel 1 Messgrössen anpassen	Die Messgrössen zur Zielerreichung bei Phosphor, Mikroverunreinigung bis 2030 respektiv 2035 sind unrealistisch angesetzt. Starkregen verursachen mehr Abschwemmungen in Bezug zu Phosphor und Nitrat. Die heutigen Phosphoreinträge sind nicht relevant für den Sauerstoffarmut in den tiefen Sees. Schuld sind die Altlasten von früher, als alle Abwässer von Industrie und Siedlung in die Gewässer geflossen. Vergleich mit Rotsee. Nitrat: • EU-Grenzwert für Nitrat: 50 mg/l Trinkwasser. • Schweiz: 40 mg/l Trinkwasser.
2. Bemerkungen zu den Kapiteln und Handlungsfeldern	Bemerkungen zu Kapitel 5. Wasserqualität und Gewässerschutz	Seite 21, Massnahmen Ziel 4-2 Gewässerräume sollen in einem verträglichen Mass ausgeschieden werden. So wie der Bund die Ausscheidungen regelt.	Die Ausscheidungen sollen im Interesse der produzierenden Landwirtschaft und der Ernährungssicherheit sein.
2. Bemerkungen zu den Kapiteln und Handlungsfeldern	Bemerkungen zu Kapitel 5. Wasserqualität und Gewässerschutz	Kapitel 5 (Seite 15) ist zu präzisieren, so das die Darstellung der Ursachen der Stoffeinträge ausgewogen sind. Vergleichbar in den Bereichen Landwirtschaft, Siedlungen, Industrie und Gewerbe. Die Beschreibungen der Beiträge aus Siedlungsraum, Industrie und Gewerbe sollen in einer vergleichbaren Darstellung ausgestaltet werden wie bei der aktuellen Darstellung, auf Seite 15, bei der Landwirtschaft.	Eine ausgewogene Darstellung stärkt das Vertrauen in die Strategie. Denn die Stossrichtungen nennen alle relevanten Bereiche im gleichen Masse. Thematik Chlorothalonil: Hier muss bei den Massnahmen zwingend pausiert werden, bis eine Klarheit von Seite Bundesbern geschaffen ist. Falls Chlorothalonil entschärft wird ist die Grafik anzupassen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
2. Bemerkungen zu den Kapiteln und Handlungsfeldern	Bemerkungen zu Kapitel 5. Wasserqualität und Gewässerschutz	Ziel 3 (Seite 20) Bei den Massnahmen zu den Grundwasserschutzzonen und Zuströmbereiche ist sicherzustellen, dass die landwirtschaftliche Nutzung nicht pauschal eingeschränkt wird.	Bei der Ausscheidung und Umsetzung von Schutzzonen sowie von Zuströmbereichen sind bewirtschaftungsorientierte Ansätze verstärkt zu berücksichtigen. Diese sollen den Schutz der Trinkwasserressourcen mit einer standortangepassten landwirtschaftlichen Nutzung verbinden. Es ist dabei aufzuzeigen, wie geeignete Bewirtschaftungsmassnahmen – etwa eine optimierte Nährstoffbewirtschaftung, Massnahmen zum Humusaufbau oder zur Verbesserung der Bodenstruktur – die Filter- und Speicherfunktion des Bodens stärken können. Durch solche Massnahmen wird das Risiko von Stoffeinträgen reduziert und ein wirksamer Beitrag zum Schutz der Wasserressourcen geleistet. Bei Ausscheidung von Schutzzonen soll mit einem gesunden Mass in Bezug auf den Aufwand zu achten. Kleinere Schutzzonen sollen ausgeschieden werden und das Wasser dafür permanent auf dessen Qualität überwacht werden.
2. Bemerkungen zu den Kapiteln und Handlungsfeldern	Bemerkungen zu Kapitel 5. Wasserqualität und Gewässerschutz	Qualitätskontrolle und Wasserproben - Anhang B	Wasserproben sind ein elementarer Bestandteil der Qualitätskontrollen von Trinkwasser. Die Kosten für kleine lokale Versorgungen sind immens hoch. Das DILV sollte die geforderten Netzproben für kleine Versorgungen unter 100 m3 Wasserverkauf in Auftrag geben und finanzieren. Dies kann kombiniert werden, mit den jährliche Kontrollen bei den Versorgungen, verschafft einen faktenbasierten Überblick und es ermöglicht gezielt bei Problemen beratend einzuwirken.
2. Bemerkungen zu den Kapiteln und Handlungsfeldern	Bemerkungen zu Kapitel 6. Wasserversorgung	Die Autonomie der Wasserversorgungen soll nur minimal tangiert werden.	Eine gute Zusammenarbeit mit dem Kanton und den Wasserversorgungen soll erarbeitet werden. Der Kanton soll unterstützen und nicht hemmend wirken. Wasserversorgungen sind ortskundig und kennen sich mit der Hydrologie der Wasserfassungen aus. Über Jahre werden von den Wasserversorgungen Konzessionen verlangt. Diese sind pauschal auf eine maximale Bezugsmenge bezogen. Eine finanzielle Begleitung durch den Kanton, insofern die Wasserversorgungen keinen Reserven bilden dürfen, ist hier zwingend anzustreben.
2. Bemerkungen zu den Kapiteln und Handlungsfeldern	Bemerkungen zu Kapitel 6. Wasserversorgung	Die Umsetzung und Festlegung der Grundwasserschutzzonen sollen angemessen sein	Grundwasser muss geschützt werden, Ausscheidungen sollen aber angemessen sein, und einzeln Beurteilt werden. Die Schutzzonen sollen den jeweils aktuellen Situationen angepasst und ausgeschieden werden. Dies ohne, dass den Wasserversorgungen Auflagen mit enormer Kostenfolge auferlegt werden. Eine Onlineüberwachung der Wasserqualität kann die entsprechende Sicherheit in Bezug auf die W12 vom SVGW erfüllen und mittels "Kritischem Kontrollpunkt" in die Wasserförderung direkt eingreifen.
2. Bemerkungen zu den Kapiteln und Handlungsfeldern	Bemerkungen zu Kapitel 6. Wasserversorgung	Kantonale Wegleitung erarbeiten für die Entschädigung landwirtschaftlicher Nutzungsbeschränkungen	Eine Wegleitung soll erarbeitet werden für die Entschädigung der landwirtschaftlichen Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Quell und Grundwasserschutzzonen und des Zuströmbereichs und die den Wasserversorgungen zur Anwendung zu empfehlen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
2. Bemerkungen zu den Kapiteln und Handlungsfeldern	Bemerkungen zu Kapitel 6. Wasserversorgung	Kapitel 6 ist zu ergänzen mit der Berücksichtigung von Nutzungen von Brauchwasser im Siedlungsgebiet.	Es ist aufzuzeigen, wie Brauchwassersysteme (z. B. Nutzung von Regenwasser oder lokal gespeicherten Wasserressourcen) zur Entlastung der Trinkwasserversorgung beitragen können. Geeignete Ansätze sind in den Zielen und Massnahmen zur Wasserversorgung aufzunehmen. Mit Hinblick auf das erwartete Bevölkerungswachstum im Kanton Luzern sowie zunehmende Trockenperioden kann die gezielte Nutzung von Brauchwasser einen wichtigen Beitrag leisten, um die Trinkwasserversorgung zu entlasten, Nutzungskonflikte zu reduzieren und die Wasserversorgung zu stärken. Trinkwasser ist strategisches Wasser und soll als solches genutzt werden. Prozess oder Brauchwasser soll unter anderem für die Spülung der Toiletten genutzt werden. Ein zweites Leitungsnetz für Brauchwasser wäre anzustreben --> Löschwasser für Hydranten, Bewässerung, Prozesswasser, WC-Spülung, etc.
2. Bemerkungen zu den Kapiteln und Handlungsfeldern	Bemerkungen zu Kapitel 6. Wasserversorgung	- Ergänzung mit Massnahmen zur Brauchwassernutzungen - Aufbau und Förderung - Sowie multifunktionelle Nutzung von Löschwasser Infrastrukturen-Speicher/Reservoir/Leitung	Ein Beitrag zur Entlastung der Trinkwasserversorgungen innerhalb und ausserhalb der Bauzone.
2. Bemerkungen zu den Kapiteln und Handlungsfeldern	Bemerkungen zu Kapitel 6. Wasserversorgung	Notbrunnen	Mehrere Wasserversorgungen mussten wegen ungenügender Schutzzonen, die Fassungen schliessen oder haben diese als Notbrunnen deklariert. Es gibt keine eigenständige kantonale "Notbrunnen-Richtlinie". Die erleichterte Nutzung dieser wertvollen Wasserressource soll unbürokratisch möglich werden. Bei entsprechender Technischer Überwachung der Wasserqualität, soll es möglich werden, Notbrunnen welche wegen fehlender Schutzzonen ausgeschieden wurden, wieder dauernd zu nutzen. Die selbe Regelung muss möglich sein, bei Grundwassernutzungen welche heute noch keine rechtskräftig ausgeschiedene Schutzzonen aufweisen. (z. B: Wasserversorgung Ballwil)
2. Bemerkungen zu den Kapiteln und Handlungsfeldern	Bemerkungen zu Kapitel 6. Wasserversorgung	Ehehafte Rechte sind abzulösen (§ 57; WNVG)	Für ehehafte Recht soll der Grundsatz der Besitzstandwahrung gelten. Diese können nur gelöscht werden, wenn diese dauerhaft nicht mehr ausgeübt werden. Eine Übertragung diese Rechte an die lokalen Wasserversorger sollte möglich sein, oder durch ein neues Wasserrecht ersetzt werden.
2. Bemerkungen zu den Kapiteln und Handlungsfeldern	Bemerkungen zu Kapitel 6. Wasserversorgung	Ziele und Massnahmen 5-1; jede Gemeinde verfügt über zwei unabhängige Wasserbezugsorte	Viele Gemeinden haben die Wasserversorgung an mehrere Versorgungsgenossenschaften delegiert. Somit haben diese Gemeinden bereits mehrere Wasserbezugsorte. Diese Massnahme müsste wohl eher auf Stufe Wasserversorger reduziert werden.
2. Bemerkungen zu den Kapiteln und Handlungsfeldern	Bemerkungen zu Kapitel 6. Wasserversorgung	Kleine oder Kleinstversorgungen stossen an ihre Grenzen	Grundsätzlich hat die Versorgungssicherheit nichts mit der Grösse der Wasserversorgung zu tun, sonder mit dem verfügbaren Wasserdargebot. Es gibt diverse kleine Versorgungen, welche keine Probleme bei Trockenperioden haben. Wie die Erfahrungen aus den Trockenjahren zeigen, sind es viel mehr regionale Unterschiede (Seetal) in welchen Handlungsbedarf besteht.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			Oft sind die Lagerkapazitäten zu klein oder wegen gesetzlichen Auflagen zu klein dimensioniert. So muss der Austausch von Trinkwasser mindestens alle 72 Stunden sichergestellt sein. Gleichzeitig behindert diese Regelung oft den sinnvollen Betrieb von Verbundleitungen.
2. Bemerkungen zu den Kapiteln und Handlungsfeldern	Bemerkungen zu Kapitel 7. Wassernutzung in der Landwirtschaft	Personelle und finanzielle Mittel sind zu präzisieren.	Bei einigen Spalten fehlen die Angaben zu den personellen und finanziellen Mitteln. Bitte ergänzen.
2. Bemerkungen zu den Kapiteln und Handlungsfeldern	Bemerkungen zu Kapitel 7. Wassernutzung in der Landwirtschaft	Bewilligungspraxis für die Landwirtschaft	Der Landwirtschaft soll es ermöglicht werden, unbürokratisch neue Wasserressourcen zu gewinnen. So soll es in einem vereinfachten Verfahren möglich, neue Quellen zu erschliessen und die nötigen Infrastrukturbauten wie Brunnstuben und Verbindungsleitungen erleichtert zu bewilligen und schnell zu bewilligen. Dasselbe gilt für Wasserlagungen, Brauwasserspeicher und andere Speichermöglichkeiten. Brauchwasseranlagen sollen nicht dem Stabilisierungsziel unterstellt sein.
2. Bemerkungen zu den Kapiteln und Handlungsfeldern	Bemerkungen zu Kapitel 8. Thermische Nutzung	Bemerkung zu: Die thermischen Nutzungen werden koordiniert und deren Auswirkungen überwacht.	Insofern die thermische Nutzung die Gewässer nicht erwärmen, ist diese zu ermöglichen. Kühlung soll mit Solarenergie erfolgen. Diese ist bei bedarf nach saisonaler Kühlung genügend vorhanden.
2. Bemerkungen zu den Kapiteln und Handlungsfeldern	Bemerkungen zu Kapitel 9. Von der Strategie zur Umsetzung	Kantonale Anlaufstelle	Grundsätzlich ist eine kantonale Anlaufstelle zu begrüssen. Sie soll jedoch nicht nur koordinieren, unklare Zuständigkeiten regeln, Zielkonflikte erkennen oder überkommunale Wasserversorgungen beraten. Der Sinn müsste zwingend eine Verschlinkung und eine Entbürokratisierung der Verfahrensabläufe sein. Diese Anlaufstelle soll beratend und umsetzend wirken, welche Verbindlichen Charakter für die anderen Dienststellen des Kantons hat.
3. Weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge	Was fehlt Ihnen in der Strategie und was ist aus Ihrer Sicht nicht nötig?	Die Strategie enthält keine Ansätze, die Eigenverantwortung der Bevölkerung, Wasser zu sparen ,zu fördern.	
3. Weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge	Was fehlt Ihnen in der Strategie und was ist aus Ihrer Sicht nicht nötig?	Fehlend: • Umgang mit Wasserknappheit- Regeln definieren wie bei Trockenperioden mit Nutzungskonflikten von Anspruchsgruppen umgegangen wird. • Brauchwasser und Synergien Nutzen- Eine Strategie mit Brauchwasser im Siedlungsgebiet soll erarbeitet werden um die Trinkwasserversorgung zu entlasten • Wasserversorgung ausserhalb der Bauzone- Konkretes Zielbild wie die Versorgung der landwirtschaftlichen Betriebe langfristig sichergestellt wird • Nutzung und Schutz- Synergien aufzeigen wie der Gewässerschutz und die landwirtschaftliche Nutzung besser verknüpft werden können um wie die Bewirtschaftung aktiv zum Schutz der Wasserressourcen beitragen kann	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		• Bevölkerungsdichte- Umgang mit der zunehmenden Bevölkerung	
3. Weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge	Was fehlt Ihnen in der Strategie und was ist aus Ihrer Sicht nicht nötig?	Nicht nötig: • Umfang und Detail der Gewässerschutz- Die Problemanalyse im Bereich Wasserqualität und Gewässerschutz ist sehr ausführlich und detailliert. Es wäre eine stärkere Fokussierung auf konkrete Lösungsansätze zielführender. • Zu starke Regulierung- Teilweise liegt der Fokus stark auf regulatorischen Ansätzen. Besser wären kooperative und anreizbasierte Instrumente.	
3. Weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge	Haben sie weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge zur Strategie?	Wenn der EU Grenzwert von Nitrat (50 mg/l) im Grundwasser, in der Schweiz (40 mg/l) übernommen würde. Wieviel Prozent der Messstellen sind im Kanton Luzern über dem Grenzwert von 50 mg/l Nitrat im Grundwasser?	Bei vielen Messungen bezieht man sich immer wieder auf EU-Normen.
3. Weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge	Haben sie weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge zur Strategie?	Würdigung Wasserstrategie	Wasser ist ein kostbares Gut. Die Schweiz ist bekannt für ihre reichen Wasserressourcen und wird daher als Wasserschloss Europas bezeichnet. In den letzten Jahren hat sich der Wasserverbrauch stabilisiert dank effizienter Nutzung. Die Nachfrage ist stabil, die Menschen verbrauchen aber achtmal mehr Wasser als vor 100 Jahren. Auch der Kanton Luzern ist ein Wasserreicher Kanton. Mit der prognostizierten Einwanderung in den Kanton Luzern wird sich der Wasserverbrauch und den Druck auf die Biodiversität stetig erhöhen. Der vermehrte Wasserverbrauch durch unetige Wetterlagen wird sich vermehrt zeigen. Durch den Klimawandel werden sich Niederschlagsarme Monate mit Starkregen und Hitzeperioden abwechseln. Der Nutzen von Wasser ist vielfältig. Die Ansprüche können zu Konflikten führen zwischen verschiedenen Interessengruppen. Deshalb braucht es eine kantonale Wasserstrategie, der Einbezug verschiedener Akteurinnen und Akteure ist unverzichtbar um das Erarbeiten und Umsetzen der Strategie, Lösung orientiert mit Eigenverantwortung zu tätigen. Die SVP nimmt die Handlungsfelder und Stossrichtungen positiv zur Kenntnisnahme, sowie grossmehrheitlich die Massnahmen um die gesetzten Ziele zu erreichen. Stoffeinträge reduzieren Unerwünschte oder zu hohe Einträge der Stoffe lassen sich heute mittels Monitoring ermitteln. Gewisse Stoffe in sehr niedriger Konzentration, können bedenkenlos konsumiert werden ohne Schäden zu hinterlassen. Die Ansprüche der Gesellschaft an perfekte Lebensmittel und medizinischen Wunder reduziert die Stoffeinträge nicht. Mit Importen von materiellen Sachen wird der Fussabdruck jedes einzelnen grösser, global zerstören wir natürliche Ressourcen ausserhalb der Schweiz.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			Die Phosphorkonzentration und Einträge in den Mittellandseen hat sich markant verbessert. Doch sind die Ziele der Messgrössen 2030 respektive 2035 zu utopisch angesetzt. Vermehrte Einträge durch Abschwemmungen mittels Starkniederschläge sind vorprogrammiert. Auch der Klimawandel bringt wärmere Gewässer mit sich und muss deshalb mit einbezogen werden. Die Nitrat Grenzwerte im Grundwasser der EU sind 50 mg/l, bei uns in der Schweiz nur 40 mg/l. Alle Grundwasserschutzzonen sollen Massvoll ausgeschieden werden und eine faire Vergütung soll für alle Betroffenen erfolgen. Zusammenarbeit in der Wasserversorgung Wichtig ist das die Wasserversorgungen ihre Eigenständigkeiten bewahren können, so dass der Kanton nur unterstützend wirkt. Wasserversorgungen wirken Lokal und Regional und sind bestens mit der Umgebung bekannt. Wasserversorgung ausserhalb der Bauzone sichern Mit einfachen Rahmenbedingungen soll auch die Trinkwasserversorgung der Landwirtschaftsbetriebe bei langanhaltender Trockenheit gewährleistet sein und Zugang zu qualitativ und quantitativ guten Wasser haben. Nutzungen priorisieren Nutzungsrechte aktualisieren und nach einigen Jahren überprüfen und wieder anpassen ist ein wichtiger Schritt in der Landwirtschaft. Was in der Strategie fehlt sind Sensibilisierungen und Priorisierungen der Nutzung von Trinkwasser von Privaten innerhalb der Bauzone. Thermische Nutzung ermöglichen Die thermische Nutzung von Wasser erachten wir als positiv, man muss zukunftsgerichtet Technologieoffen sein. Die Nutzung von Wasser zur Wärmegewinnung aus dem See, unterstützen wir da die Seen momentan höhere Temperaturen aufweisen. Bewilligungsverfahren sollen einfach und effizient sein. Wasserlebensraum und Kreislauf stärken Revitalisierungen an geeigneten Stellen machen Sinn um die Biodiversität zu stärken, doch sollen die Ausscheidungen nicht zu Ungunsten der produzierenden Landwirtschaft sein. Zusammenarbeit mit den Betroffenen ist wichtig und richtig, so dass alle die Wasserstrategie mittragen können.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
3. Weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge	Haben sie weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge zur Strategie?	Bemerkungen zu Wasserlebensräume und Kreislauf stärken	Trinkwasser gelangt nach dessen Gebrauch in die Kanalisation und wird immer öfter über mehrere Kilometer gepumpt und dann einem Fließgewässer beigemischt. Dies hat zur Folge, dass die lokalen Fließgewässer vermehrt Wassertiefstände aufweisen. Wäre es anzustreben, das gereinigte Wasser nach der ARA wieder zur Quelle zu führen?
3. Weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge	Haben sie weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge zur Strategie?	Der kantonale Absenkpfad Pflanzenschutzmittel und die kantonale Strategie Abwasserentsorgung werden umgesetzt	Es soll auf die Nationale Entwicklung geachtet werden. Aktuell ändert Bern die Anforderungen in Bezug auf Chlorothalonil - Der Kanton Luzern hält an den in Frage gestellten Metaboliten fest, was in diversen Wasserversorgungen zu enormem Aufwand führt. Hier möchten wir beliebt machen, dass der Kanton Luzern die aktuellen Weisungen in Bezug auf Massnahmenumsetzungen in den Wasserversorgungen pausiert, bis Klarheit von Seite Bundesbern geschaffen ist.
3. Weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge	Haben sie weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge zur Strategie?	Bemerkungen Bevölkerungsentwicklung	Das Wasser ist und bleibt das wichtigste Lebensmittel für Mensch und Tier. Die Ansprüche auf die Verteilung nehmen zu. Grundsätzlich sind nicht nur Einflüsse des Klimas für das Wasserdargebot verantwortlich. Faktoren wie hoher Lebensstandard (Swimming Pools,) sondern auch die Entwicklung der Bevölkerungszahlen beeinflussen den Wasserverbrauch massiv. Bei einem durchschnittlichen Verbrauch pro Person von 150 lt./t ergibt dies ca. 50 m3/Jahr und Person zusätzlicher Verbrauch. Bei durchschnittlich 5'000 Personen pro Jahr. sind dies 250'000 m3/Jahr. In Trockenperioden und/oder Hitzeperioden steigt der Verbrauch bis zu plus 40%.
3. Weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge	Haben sie weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge zur Strategie?	Bemerkung technischer Fortschritt	Der Schutz der Wasserressourcen im Kanton ist unbestritten. In der Strategie fehlen Bemerkung zum technischen Fortschritt. So ist es viele Wasserversorgungen ein Option, künftig technische Aufbereitungsmöglichkeiten zu installieren, um so kritische Wasserverkommen mittels Aufbreitung wieder oder weiter zu nutzen.
3. Weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge	Haben sie weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge zur Strategie?	Bemerkung Zuständigkeiten	Die Wasserversorgung im Kanton Luzern liegt in der Verantwortung der Gemeinden. Viele Gemeinden haben die Aufgaben extern organisiert in Wasserversorgungsbetrieben und die Verantwortung delegiert und leider zum Teil nur beschränkt wahrgenommen. Die Strategie Wassernutzung geht stark in Richtung Überregulierung und nimmt wenig Bezug auf die dezentrale und regionale Struktur. Diese regionale und lokale Struktur kann auch als Chance eingebracht werden. Die dezentrale Struktur bietet eine Unabhängigkeit und Resilienz bei Mangellagen. Regionale Unterschiede sind in der Strategie zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt es als erster Schritt vorhandene Wasserressourcen optimal zu nutzen, nicht genutzte Wasser in regionale Verbünde zu integrieren und kostengünstig regionale Zusammenarbeitsformen zu gestalten. Das Mögliche sinnvoll zu tun und nicht das Unmögliche zu sinnlos anzustreben.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
---------	---------	--------------------	------------

Anhang A

Umsetzungshilfe zur Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM)



Impressum

Herausgeber:

Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (KVMBZ)
Konferenz der Umweltämter der Schweiz (KVU)
Fachverband für Wasser, Gas und Wärme (SVGW)
Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)

Autorenteam:

Auckenthaler Adrian	Amt für Umweltschutz und Energie, Kanton Basel-Landschaft
Bärtschi Martin	Fachverband für Wasser, Gas und Wärme, SVGW
Crinari Christian	Ufficio della protezione delle acque e dell'approvvigionamento idrico, Cantone Ticino
Graff Dominique	Amt für Militär und Zivilschutz, Kanton St. Gallen
Guhl Frédéric	Bundesamt für Umwelt BAFU, bis März 2024
Hasler Héritier Stefan	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, VSA
Luyet Olivier	Office cantonal de la protection de la population, Canton du Valais
Mauchle Fabian	Bundesamt für Umwelt BAFU, ab März 2024
Merki Ruth	Amt für Umwelt, Kanton Freiburg
Müller Samuel	Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung, ab Februar 2024
Peric Oliver	Centre d'analyse des risques, Canton de Genève
Peter Andreas	Wasserversorgung Zürich, Co-Leiter ATW
Ruckstuhl Paul	Amt für Umwelt des Kantons Thurgau
Tschanz Brigitte	Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern
Walenda Claire	Centre d'analyse des risques, Canton de Genève
Wiget Roman	Seeländische Wasserversorgung SWG, Leiter Autorenteam
Zimmer Dominique	Amt für Umwelt, Kanton Appenzell Ausserrhoden

Datum: 22. März 2026



Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (KVMBZ)
Conférence des responsables cantonaux des affaires militaires, de la protection de la population et de la protection civile (CRMPPCI)
Conferenza dei responsabili cantonali del militare, della protezione della popolazione e della protezione civile (CRMPPCI)



Vorwort

Die vorliegende Umsetzungshilfe konkretisiert die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM)¹. Sie dient den involvierten Akteuren als Grundlage zur Planung, Vorbereitung und Bewältigung von Versorgungskrisen im Trinkwasserbereich.

Im ersten Teil werden die empfohlenen Standards und Instrumente für die Umsetzung der VTM kurz beschrieben. Den zweiten Teil der Umsetzungshilfe bildet ein Mustertext für eine kantonale Rechtsgrundlage, welche Zuständigkeiten und Mindestmengen definiert sowie Aufgaben von Kanton, Gemeinden, Wasserversorgungen, Bevölkerungsschutz und besonderen Verbraucherinnen und Verbrauchern klar regelt.

Ziel der Umsetzungshilfe ist es, die Versorgungssicherheit im Trinkwasserbereich durch harmonisierte Standards, klare Verantwortlichkeiten und abgestimmte Krisenmechanismen zu erhöhen und damit die Trinkwasserversorgung der Schweizer Bevölkerung und Wirtschaft auch in möglichen schweren Mangellagen sicherzustellen.

¹ Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM) vom 19. August 2020, SR 531.32, [Link](#)

Empfohlene Definitionen, Standards und Instrumente zur Umsetzung der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen

Über die Wassernutzung - und damit auch die Wasserversorgung - verfügen im Rahmen der Bundesverfassung die Kantone². Für die Wasserversorgung in schweren Mangellagen gilt die VTM. Die Umsetzung dieser Verordnung erfolgt durch die Kantone, Gemeinden und Wasserversorger, wobei die Formulierungen in der VTM bewusst generell gehalten sind. So behalten die Kantone die nötige Flexibilität, um im Vollzug auf die kantonalen Eigenheiten Rücksicht nehmen zu können.

Für die Kantone bieten sich dadurch die Möglichkeit und Chance, relevante Details selbst festzulegen und die im vorliegenden Vorschlag empfohlenen Standards anders zu definieren. Andererseits dürfte es eine ebenso grosse Chance sein, wenn sich für die Umsetzung der VTM schweizweit ein **einheitlicher Standard und Vollzug** etabliert, wodurch punkto Versorgungssicherheit möglicherweise die effektivste Wirkung erzielt werden kann.

Eine Arbeitsgruppe mit Mitwirkenden aus neun Kantonen sowie verschiedenen Bundesämtern, Wasserversorgungen und Fachverbänden hat es sich deshalb zur Aufgabe gemacht, **einen integralen, präzisen und konsistenten Standard** vorzulegen, **welcher eine wirksame und wirtschaftliche Umsetzung der VTM ermöglicht**.

Nachfolgend sind die Eckpunkte des empfohlenen Standards kurz erläutert. Im anschliessenden Vorschlag zur Schaffung einer kantonalen Rechtsgrundlage folgen die präzisierten Definitionen und Zuständigkeiten.

1.1 Sicherstellung der Wasserversorgung und Stärkung ihrer Resilienz

Für eine möglichst ausfallsichere Trinkwasserversorgung sieht die Umsetzungshilfe gestützt auf die gute Verfahrenspraxis in Trinkwasserversorgungen³ und die Grundlagen für die Wasserversorgung 2025⁴ folgende Instrumente vor:

1. Gute Verfahrenspraxis (GVP)

Die gute Verfahrenspraxis ist Bestandteil der gesetzlich vorgeschriebenen Selbstkontrolle⁵ und umfasst die Risiko- und Qualitätsmanagementsysteme zur Gewährleistung der hygienisch sicheren und qualitativ einwandfreien Trinkwasserversorgung.

2. Generelle Wasserversorgungsplanungen (GWP)

Die Generelle Wasserversorgungsplanung ist das kommunale Planungsinstrument für die öffentliche Wasserversorgung, um deren Struktur, Organisation, Finanzierung und zukunftsgerichten Werterhalt und Ausbau optimal sicherzustellen (inkl. zweites Standbein und intelligente Vernetzung).

3. Digitale Inventare

Damit die Kantone über solide Planungsgrundlagen verfügen, verlangt die VTM aktuelle digitale Inventare und Pläne der Wasserversorgungsanlagen und nutzbaren Wasservorkommen.

4. Regionale Wasserversorgungsplanungen (RWP)

Die regionale Wasserversorgungsplanung zeigt für eine bestimmte Region, wie die Wassergewinnung und -abgabe am besten organisiert wird, welche Fassungen nötig sind, ob Verbundleitungen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit gebaut werden müssen und wie die Ressourcen optimal gesichert und bewirtschaftet werden. Idealerweise werden die daraus abgeleiteten baulichen Massnahmen in kantonalen Richtplänen festgesetzt.

5. Wasserressourcen-Nutzungsplanungen

Die Wasserressourcen-Nutzungsplanung ist das zentrale Instrument für eine nachhaltige Wasserwirtschaft. Durch eine vorausschauende regionale, kantonale oder überkantonale Bewirtschaftung der Wasserressourcen und ihrer Nutzungen ermöglicht sie, Qualitäts- und Wasserknappheitsprobleme frühzeitig zu erkennen sowie qualitative und quantitative Nutzungskonflikte zu entschärfen.

² Art. 76 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101, [Link](#)

³ Gute Verfahrenspraxis in Trinkwasserversorgungen, SVGW, 2022, [Link](#)

⁴ Grundlagen für die Wasserversorgung 2025, BAFU, 2014, [Link](#)

⁵ Art. 75 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) vom 16. Dezember 2016, SR 817.02 [Link](#)

1.2 Krisenvorsorge und -bewältigung

Um Krisen vorzubeugen und auch längere sowie grossflächige Ausfälle der netzgebundenen Trinkwasserversorgung bewältigen zu können, setzt die Umsetzungshilfe auf folgende Instrumente:

1. VTM-Regionen

Für die effiziente und effektive Krisenvorsorge und -bewältigung bezeichnet der Kanton VTM-Regionen, welche die Gemeinden zu geeigneten Versorgungsgebieten für die gemeinsame Umsetzung der VTM gruppiert.

2. Regionale VTM-Konzepte und VTM-Dokumentationen

Die krisenbezogenen Vorbereitungsmaßnahmen, Einsatzpläne, Kontaktdaten, etc. werden für die jeweiligen VTM-Regionen in VTM-Konzepten und -Dokumentationen erfasst und nachgeführt, um für den Ernstfall gewappnet zu sein. Die VTM-Konzepte enthalten Wasserbilanzen, eine situationsbezogene Risikoanalyse der Wasserversorgung sowie die entsprechenden risikomindernden organisatorischen und technischen Massnahmen. Die Konzepte sind regelmässig zu beüben.

3. Trinkwasserverteilplätze

Trinkwasserverteilplätze sind temporär eingerichtete Plätze, wo die Bevölkerung im Krisenfall Trinkwasser erhält. Es gilt das Holprinzip, weshalb i.d.R. pro Quartier ein Verteilplatz einzuplanen ist. Spätestens ab dem vierten Tag einer Krise sollen mindestens 15 Liter Wasser pro Person und Tag abgegeben werden; vorher so viel wie möglich. Die Bevölkerung ist angehalten, eigenen Notvorrat für drei Tage vorzuhalten: Empfohlen sind 9 Liter Wasser (1 Sixpack, 6 x 1,5 l) pro Person.

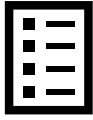
4. Notwasserbezugsstellen («Grossisten-Verteilplätze»)

Notwasserbezugsstellen sind leistungsfähige, i.d.R. gravitativ oder mit Notstrom gesicherte Trinkwasserabgabestellen (beispielsweise besonders ausgestattete Trinkwasserfassungen, die auch dem Normalbetrieb dienen), wo die Organe des Bevölkerungsschutzes und Krisenorganisationen sowie die Verantwortlichen der öffentlichen Abwasseranlagen und besondere Verbraucherinnen und Verbraucher im Krisenfall mit Tankfahrzeugen Trinkwasser abholen können.

5. Vorkehrungen für besondere Verbraucherinnen und Verbraucher

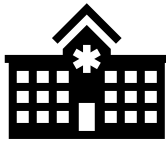
Spitäler, Heime, Gefängnisse, Lebensmittelproduzenten und dergleichen fallen in die Kategorie der besonderen Verbraucherinnen und Verbraucher. Sie erfordern spezifische Planungen und eigenverantwortliche Vorkehrungen, wobei in vielen Fällen bereits verhältnismässig einfache Lösungen ausreichen dürften.

Zusammenfassung und Übersicht der Kernelemente:



Die Grundlage für eine resiliente Trinkwasserversorgung sowie eine wirksame Krisenvorsorge und -bewältigung bilden die folgenden Instrumente:

- **Gute Verfahrenspraxis**
- **Generelle Wasserversorgungsplanungen**
- **Digitale Inventare**
- **Regionale Wasserversorgungsplanungen**
- **Wasserressourcen-Nutzungsplanungen**
- **VTM-Konzepte und VTM-Regionen**



Besondere Verbraucherinnen und Verbraucher wie Spitäler, Gefängnisse, Heime oder Lebensmittelproduzenten erfordern **spezifische Planungen** und **eigenverantwortliche Vorkehrungen**. Im Krisenfall ist deren Versorgung vorgesehen über:

- **Notwasserbezugsstellen** (Hol-Prinzip)
- **Flaschenwasser** (Notvorrat und beschränkte Bring-Pflicht der Gemeinden)
- **alternative Wasserbezugsorte**
- ggf. **Trinkwasserverteilplätze**



Wenn das Trinkwassernetz grossflächig ausfällt, sollen an geeigneten Standorten **Trinkwasserverteilplätze** eingerichtet werden, wo die Bevölkerung (in Ergänzung zum eigenen **Notvorrat**) Trinkwasser abholen kann.

Diese Verteilplätze bedingen eine enge und **eingetübte Zusammenarbeit** zwischen den Krisenorganisationen und Wasserversorgungen.



Nebst **Flaschenwasser** bilden **Notwasserbezugsstellen** die zweite wichtige Wasserquelle in Notlagen. Es handelt sich dabei um regionale «Grossisten-Verteilplätze», wo die Blaulichtorganisationen und besondere Verbraucherinnen und Verbraucher mit Tankfahrzeugen Trinkwasser abholen können.

Notwasserbezugsstellen sind idealerweise gravitativ oder mit Notstrom gesicherte, leistungsfähige Trinkwasserfassungen, die auch dem regulären Wasserversorgungsbetrieb dienen.

2. Vorschlag zur Schaffung einer kantonalen Rechtsgrundlage

Um die Ziele der VTM zu erreichen, sind solide Grundlagen und Vorbereitungen sowie geklärte Zuständigkeiten erforderlich, denn Erfahrungen haben gezeigt, dass ungeklärte Schnittstellen und unpräzise Standards die Krisenvorsorge und -bewältigung erschweren.

Die VTM ist bewusst generell gehalten, um den Kantonen die nötige Flexibilität zu geben. Diese können so unbestimmte Begriffe in einem kantonalen Gesetz, einer Verordnung oder Weisungen präzisieren. Der folgende Mustertext zeigt *eine* Möglichkeit, wie eine kantonale Rechtsgrundlage zur Umsetzung der VTM unter Berücksichtigung des überlagerten Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung⁶ sowie des Bundesverfassungsartikels 76 [Wasser] und 102 [Landesversorgung] ausgestaltet werden kann. In vielen Kantonen bestehen bereits derartige Rechtsgrundlagen beispielsweise in Form eines Wasserversorgungs- oder Wassernutzungsgesetzes. Im Mustertext wird deshalb der Begriff «Gesetz» verwendet.

Der Mustertext enthält die Grundsätze und Aufgaben gemäss VTM sowie zusätzliche Präzisierungen und Aufgaben, für die es keine bundesrechtlichen Grundlagen gibt, da sie in der Kompetenz der Kantone liegen (zum Beispiel regionale oder kommunale Planungsinstrumente oder die Pflicht zur Erhebung und Weitergabe von Wasserbezugsdaten).

I. Allgemeines

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Massnahmen und Zuständigkeiten zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Normalbetrieb, bei eingeschränktem Betrieb und in schweren Mangellagen⁷. Es bezweckt, dass

- a. der Normalbetrieb die Versorgung mit Trinkwasser in der geforderten Qualität, unter genügendem Druck und in ausreichender Menge so resilient und so lange wie möglich gewährleistet;
- b. der eingeschränkte Betrieb und schwere Mangellagen vermieden oder rasch behoben werden und die ausreichende Versorgung mit Trinkwasser jederzeit sichergestellt bleibt.

Artikel 2

Begriffe

¹ Als *Trinkwasser* gilt Wasser im Naturzustand oder nach Aufbereitung, das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Lebensmitteln oder zur Reinigung von Bedarfsgegenständen nach Art. 5 Bst. a des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014⁸ vorgesehen, bereitgestellt oder verwendet wird.

² Im Sinne dieses Gesetzes liegt bezüglich Trinkwassers eine *schwere Mangellage* vor, wenn die öffentliche Trinkwasserversorgung während mehrerer Tage grossflächig ausfällt und die Zuständigen ausserstande sind, den Normalbetrieb kurzfristig aus eigener Kraft wiederherzustellen.

³ Als *eingeschränkter Betrieb* wird die netzgebundene Trinkwasserversorgung bezeichnet, wenn sie qualitativ oder quantitativ massgeblich eingeschränkt ist, die Mindestmengen gemäss Art. 3 Abs. 2 jedoch (allenfalls mit Auflagen wie Abkochvorschriften oder Nutzungsrestriktionen) übertroffen werden.

⁶ Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG) vom 17. Juni 2016, SR 531, [Link](#)

⁷ vgl. Art. 1 VTM

⁸ SR 817.0

⁴ Das *VTM-Konzept*⁹ umfasst die Bilanzierung der Wassermenge sowie die risikobasierten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Vorbereitungsmaßnahmen für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen einer bestimmten VTM-Region. Es ist ein als vertraulich klassifiziertes und vom Kanton genehmigtes Dokument.

⁵ Die *VTM-Dokumentation*¹⁰ ist eine als vertraulich klassifizierte und von jeder Wasserversorgung periodisch nachzuführende Notfalldokumentation. Sie enthält Einsatzpläne sowie betriebliche und organisatorische Grundlagen für die Störungsbehebung, Kommunikation und Unterstützung der Krisenorganisationen.

⁶ Eine *VTM-Region*¹¹ ist ein nach organisatorischen, hydraulischen, topografischen und raumplanerischen Kriterien festgelegtes Versorgungsgebiet, in welchem die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen gemeinsam sichergestellt werden soll.

⁷ Als *besondere Verbraucherinnen und Verbraucher*¹² gelten Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger,

- a. die auf Trinkwasser angewiesen sind und
- b. die essenziell für die Wirtschaft bzw. die Lebensgrundlagen der Bevölkerung sind oder besondere Versorgungsbedürfnisse haben wie Spitäler, Heime und Gefängnisse.

⁸ Als *unverzichtbare Anlagen*¹³ gelten die Fassungs-, Aufbereitungs-, Förder-, Speicher- und Transportanlagen einer Wasserversorgung, welche

- a. das Rückgrat des Versorgungssystems bilden,
- b. von regionaler oder überregionaler Bedeutung sind oder für welche lokal keine Redundanz oder Alternative besteht,
- c. besonders ausfallsicher sein müssen sowie bei Zerstörungen als erste wieder instand gestellt und in Betrieb genommen werden.

⁹ *Notwasserbezugsstellen*¹⁴ gehören zu den unverzichtbaren Anlagen und sind leistungsfähige, gravitativ oder mit Notstrom gesicherte, regionale Trinkwasserabgabestellen, wo die Organe des Bevölkerungsschutzes und Krisenorganisationen sowie die Verantwortlichen der Abwasseranlagen und besondere Verbraucherinnen und Verbraucher in schweren Mangellagen mit Tankfahrzeugen Trinkwasser abholen können.

¹⁰ *Alternative Wasserbezugsorte* sind beispielsweise private Grundwasserbrunnen, die besondere Verbraucherinnen und Verbraucher vorhalten, um den Ausfall des öffentlichen Trinkwassernetzes temporär überbrücken zu können.

¹¹ *Trinkwasserverteilplätze* sind temporär eingerichtete und betriebene Plätze, wo die Bevölkerung in schweren Mangellagen Trinkwasser abholen kann.

⁹ vgl. Art. 7 VTM

¹⁰ vgl. Art. 8 VTM

¹¹ vgl. Art. 4 Abs. 3 VTM

¹² vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. b VTM

¹³ vgl. Art. 4 Abs. 2 VTM

¹⁴ vgl. Art. 12 Abs. 2 Bst. a VTM

Artikel 3

Mindestmengen an
Trinkwasser

¹ Während den ersten drei Tagen einer schweren Mangellage ist der Bevölkerung so viel Trinkwasser wie möglich abzugeben¹⁵, wobei die Bevölkerung angehalten ist, einen Notvorrat für diese Zeitdauer vorzuhalten.

² Ab dem vierten Tag einer schweren Mangellage sind die folgenden Mindestmengen abzugeben:

- a. für private Haushalte und Arbeitsplätze täglich 15 Liter pro Person (d.h. mindestens 4 Liter zum Überleben¹⁶ sowie rund 10 Liter zur Abdeckung der weiteren Grundbedürfnisse¹⁷),
- b. für besondere Verbraucherinnen und Verbraucher täglich die gemäss VTM-Konzept erforderlichen Mengen¹⁸.

II. Aufgaben des Kantons

Artikel 4

Aufgaben des Kantons

Dem Kanton obliegen

- a. die Aufsicht und Regelung der Trink-, Lösch- und Brauchwasserversorgung sowie der Vollzug der eidgenössischen Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen vom 19. August 2020 (SR 531.32)¹⁹;
- b. die Sicherung, der Schutz und die auf Wasserressourcen-Nutzungsplanungen basierende Bewirtschaftung der Trinkwasserressourcen für eine resiliente und zukunftssichere Trinkwasserversorgung²⁰;
- c. das Erstellen der als vertraulich klassifizierten digitalen Inventarisierung und Kartierung der Wasserversorgungsanlagen und nutzbaren Wasservorkommen²¹;
- d. die Bezeichnung der Akteure²², Versorgungsgebiete (VTM-Regionen)²³ und unverzichtbaren Anlagen²⁴, die in schweren Mangellagen die Trinkwasserversorgung sicherstellen;
- e. die Erstellung von regionalen Wasserversorgungsplanungen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Wasserversorgungen;
- f. die Prüfung und Genehmigung der Generellen Wasserversorgungsplanungen und der regionalen, vertraulich klassifizierten VTM-Konzepte²⁵ der Wasserversorgungen;
- g. die Sicherstellung der Aufgaben des Bevölkerungsschutzes gemäss Subsidiaritätsprinzip²⁶ sowie die Vorhaltung von entsprechendem Notfallmaterial und sofern erforderlich regionalen Werkhöfen²⁷;
- h. die Unterstützung, Beratung und Koordination der Wasserversorgungen und Organe des Bevölkerungsschutzes²⁸.

¹⁵ vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. a VTM

¹⁶ vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. b VTM

¹⁷ vgl. Art. 2 Abs. 2 VTM

¹⁸ vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. b VTM

¹⁹ vgl. Art. 3 und 14 VTM

²⁰ vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. a-c und Art. 3 Abs. 1 VTM

²¹ vgl. Art. 4 Abs. 1, 4 und 5 VTM

²² vgl. Art. 4 Abs. 6 VTM

²³ vgl. Art. 4 Abs. 3 VTM

²⁴ vgl. Art. 4 Abs. 2 VTM

²⁵ vgl. Art. 7 VTM

²⁶ vgl. Art. 4 Abs. 6 VTM

²⁷ vgl. Art. 5 VTM

²⁸ vgl. Art. 4 Abs. 6 VTM

III. Aufgaben der Gemeinden

Artikel 5

Aufgaben der Wasserversorgungen

Den Wasserversorgungen obliegen für ihr erschliessungs- und versorgungspflichtiges Gebiet

- a. die Erstellung und periodische Überarbeitung der Generellen Wasserversorgungsplanung unter Berücksichtigung der regionalen Wasserversorgungsplanungen;
- b. die Erstellung und periodische Überarbeitung des regionalen VTM-Konzepts²⁹ und der VTM-Dokumentation³⁰ zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen unter Einbezug der Organe des Bevölkerungsschutzes und Wasserversorgungen der VTM-Region³¹;
- c. die Umsetzung der erforderlichen baulichen, betrieblichen und organisatorischen Massnahmen zur Sicherstellung des resilienten Normalbetriebs sowie zur Problembewältigung bei eingeschränktem oder lokal unterbrochenem Betrieb³². Dazu gehören die gute Verfahrenspraxis und Qualitätssicherung³³, qualifiziertes Personal³⁴, die ausreichende Sicherung und Werterhaltung der Versorgungsinfrastruktur³⁵, zwei hydrologisch unabhängige Wasserbezugsquellen³⁶, die regionale Vernetzung³⁷ und Zusammenarbeit³⁸ sowie die Vorhaltung von genügend Reserve-, Reparatur- und Notfallmaterial³⁹.
- d. die Umsetzung der erforderlichen baulichen, betrieblichen und organisatorischen Massnahmen zur Unterstützung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen⁴⁰. Dazu gehören der möglichst ausfallsichere Bau und Betrieb⁴¹ der unverzichtbaren Anlagen, die Vorhaltung und nötigenfalls der Betrieb ausreichender regionaler Notwasserbezugsstellen⁴² sowie die Sicherstellung der Qualität des abgegebenen Trinkwassers⁴³.

²⁹ vgl. Art. 7 VTM

³⁰ vgl. Art. 8 VTM

³¹ vgl. Art. 6 Abs. 2 VTM

³² vgl. Art. 6 VTM

³³ vgl. Art. 75 Abs. a Ziff. 1 & 2 LGV

³⁴ vgl. Art. 10 VTM

³⁵ vgl. Art. 12 Abs. 2 Bst. b und c VTM

³⁶ vgl. Art. 12 Abs. 2 Bst. c VTM

³⁷ vgl. Art. 6 und 12 Abs. 2 Bst. a, c, d VTM

³⁸ vgl. Art. 10 und 11 VTM

³⁹ vgl. Art. 11 VTM

⁴⁰ vgl. Art. 12 VTM

⁴¹ vgl. Art. 12 Abs. 2 Bst. b VTM

⁴² vgl. Art. 12 Abs. 2 Bst. a VTM

⁴³ vgl. Art. 9 VTM

Artikel 6

Aufgaben der Organe
des Bevölkerungsschut-
zes

Den Organen des Bevölkerungsschutzes obliegen für ihren Zuständigkeitsbereich⁴⁴

- a. die Erstellung sowie periodische Überarbeitung und Beübung der Notfallplanungen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen unter Einbezug der involvierten Wasserversorgungen und Krisenorganisationen;
- b. im Falle einer schweren Mangellage die Abgabe von Trinkwasser an die Bevölkerung über temporäre Trinkwasserverteilplätze. Dazu gehören die Alarmierung und Information der Bevölkerung, die Koordination der involvierten Wasserversorgungen und Krisenorganisationen, die Einrichtung und der Betrieb von temporären Trinkwasserverteilplätzen und sanitären Einrichtungen, die Vorhaltung von entsprechendem Notfallmaterial sowie der Wassertransport zu den Trinkwasserverteilplätzen und zu den besonderen Verbraucherinnen und Verbrauchern in dem mit ihnen vereinbarten Umfang.
- c. die Unterstützung der Wasserversorgungen bei eingeschränktem Betrieb, sofern diese auf zusätzliche Hilfe angewiesen sind.

Artikel 7

Aufgaben der Verant-
wortlichen der Abwasser-
anlagen

Die Verantwortlichen der öffentlichen Abwasseranlagen sorgen dafür, dass ihre Anlagen die Trinkwasserversorgung und Siedlungshygiene auch in schweren Mangellagen nicht beeinträchtigen⁴⁵.

Artikel 8

Aufgaben der Gemeinde-
verwaltungen

Die Gemeindeverwaltungen erfassen die Bevölkerungszahlen, Arbeitsplätze und besonderen Verbraucherinnen und Verbraucher auf ihrem Gemeindegebiet⁴⁶ und stellen diese Daten dem Kanton, den Wasserversorgungen und den Organen des Bevölkerungsschutzes zur Verfügung.

IV. Aufgaben der Inhaberinnen und Inhaber von Wassernutzungs- rechten

Artikel 9

Wasserbezugsdaten

Die Inhaberinnen und Inhaber von Wassernutzungsrechten sind verpflichtet, dem Kanton ihre Wasserbezüge in der verlangten Form und Häufigkeit mitzuteilen.

⁴⁴ vgl. Art. 4 Abs. 6 VTM

⁴⁵ vgl. Art. 13 VTM

⁴⁶ vgl. Art. 2 Abs. 3 VTM

V. Aufgaben der besonderen Verbraucherinnen und Verbraucher

Artikel 10

Notversorgung besonderer Verbraucherinnen und Verbraucher

Besondere Verbraucherinnen und Verbraucher⁴⁷ haben selbst die nötigen Vorkehrungen für ihre Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen zu treffen, sofern

- a. diese Vorkehrungen verhältnismässig und zumutbar sind sowie
- b. die Notversorgung über Trinkwasserverteilplätze nicht ausreicht.

Hinweis zur Löschwasserversorgung: Bei einem Netzausfall stehen keine Hydranten und keine Sprinkleranlagen mehr zur Verfügung. Den Kantonen wird deshalb empfohlen, im Rahmen der VTM-Umsetzung auch die Regelungen zu netzunabhängigen Löscheinrichtungen (NULE) zu überprüfen und ggf. anzupassen. Für die Löschwasserversorgung beschränkt sich die vorliegende Empfehlung auf Notwasserbezugsstellen, wo die Feuerwehren bei Netzausfall ihre Tanklöschfahrzeuge befüllen können.

⁴⁷ vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. b VTM

Anhang B

Preise Analysenpakete

Prüfparameter	TW-1 Bakt.	TW-2 Bakt.+	TW-3 Klein	TW-4 Standard
Aerobe mesophile Keime (AMK)	●	●	●	●
Enterokokken in 100 ml	●	●	●	●
Escherichia coli in 100 ml	●	●	●	●
Anaerobe Sporen (Buttersäurebakterien)		●		
Chlorid			●	●
Nitrat			●	●
Sulfat			●	●
Gesamthärte Wasser				●
Calcium				●
Magnesium				●
pH-Wert				●
Paketpreise CHF exkl. MwSt. und Auftragspauschale*	62.00	83.00	144.00	239.00
Benötigte Wassermenge	250 ml	300 ml	500 ml	500 ml

*Die Auftragspauschale beträgt 5.- Fr. und wird pro Auftrag einmal verrechnet.

Die Preise beziehen sich auf die definierten Untersuchungspakete ohne Änderungen in der Ausführung.

Probenmaterial:

Sterile Flaschen für die Probenfassung und Poolboxen für die Probenlogistik können bei der LaBeCo angefordert werden. Der Versand von Probenmaterial wird in Rechnung gestellt.

Paketbeschreibung:

Untersuchungspaket TW-1

Das Paket dient zum Nachweis der bakteriologischen Qualität des Trinkwassers gemäss Hygieneverordnung und muss in regelmässigen Abständen überprüft werden. Insbesondere nach starken Niederschlägen oder bei Ereignissen, welche die bakteriologische Qualität vom Trinkwasser verändern. Bei den untersuchten Keimen handelt es sich um typische Hygieneindikatoren. Dieses Untersuchungspaket empfiehlt sich für Leitungswasser als auch für Rohwasser zur Trinkwassernutzung.

Untersuchungspaket TW-2

Das Paket dient zum Nachweis der bakteriologischen Qualität des Trinkwassers in Milchverarbeitungsbetrieben und muss in regelmässigen Abständen überprüft werden. Insbesondere nach starken Niederschlägen oder bei Ereignissen, welche die bakteriologische Qualität vom Trinkwasser verändern. Bei den untersuchten Keimen handelt es sich um typische Hygieneindikatoren und Buttersäurebakterien.

Untersuchungspaket TW-3

Dieses Untersuchungsprogramm beinhaltet die bakteriologischen Parameter und die chemische Untersuchung von Chlorid, Nitrat und Sulfat. Diese Untersuchung ist ein Minimalprogramm für die regelmässige Überwachung der Verunreinigung von Trinkwasser durch Abwasser oder Düngstoffe wie Gülle oder Mist. Es erlaubt eine Beurteilung, ob die unerwünschte Trinkwasserkontamination zu- oder abnimmt und dient vor allem der Überwachung von Grund- und Quellwasservorkommen mit Nitratproblemen.

Untersuchungspaket TW-4

Dieses Untersuchungsprogramm beinhaltet die bakteriologischen Parameter und die chemische Untersuchung von Chlorid, Nitrat und Sulfat. Zusätzlich wird die Gesamthärte, Calcium und Magnesium bestimmt. Das Untersuchungsprogramm eignet sich für die jährliche Information der Wasserbezüger über die Qualität des Trinkwassers (gemäss Trinkwasserverordnung Art. 5).

Bedürfnisorientierte Untersuchungspakete

Die Preise für die Untersuchungspakete TW 1-4 beziehen sich auf die definierten Untersuchungspakete ohne Änderungen in der Ausführung. Bedürfnisorientierte Untersuchungspakete werden auf Anfrage erstellt und offeriert.

Kontaktadresse:

LaBeCo GmbH, Burgrain 8, 6248 Alberswil | Tel: 041 925 79 80

E-Mail: info@labeco.ch | Homepage: www.labeco.ch

Preise Einzelparameter

Prüfparameter	Methode	Wassermenge	Preis / exkl. MwSt.
Aerobe, mesophile Keime	ISO 4833; Keimzählung	100 ml	20.00 Fr.
Enterokokken	ISO 7899; Keimzählung	100 ml	30.00 Fr.
Escherichia Coli	SLMB; Keimzählung	100 ml	30.00 Fr.
Anaerobe Buttersäuresporen	ALP Filtermethode; Keimzählung	100 ml	21.00 Fr.
Ammonium	DIN; AAS, ICP	50 ml	50.00 Fr.
Calcium	Hach-Lange; Photometrische	50 ml	46.00 Fr.
Chlorid	Hach-Lange; Photometrische	50 ml	46.00 Fr.
Elektrische Leitfähigkeit	Hach-Lange; konduktometrisch	50 ml	22.00 Fr.
Gesamthärte inkl. Ca / Mg	Hach-Lange; Photometrische	50 ml	46.00 Fr.
Kalium	DIN; AAS, ICP	50 ml	60.00 Fr.
Karbonathärte	EDI; titrimetrisch	50 ml	50.00 Fr.
Magnesium	Hach-Lange; Photometrische	50 ml	46.00 Fr.
Natrium	DIN; AAS, ICP	50 ml	60.00 Fr.
Nitrat	Hach-Lange; Photometrische	50 ml	50.00 Fr.
Nitrit	DIN; IC	50 ml	50.00 Fr.
Phosphat, ortho	DIN; IC	50 ml	50.00 Fr.
pH-Wert	SLMB; Potentiometrie	50 ml	20.00 Fr.
Sulfat	Hach-Lange; Photometrische	50 ml	46.00 Fr.
Trübung	SLMB; nephelometrisch	50 ml	42.00 Fr.

Probenmaterial

Sterile Probengefässe können direkt bei der LaBeCo GmbH, Burgrain 8, 6248 Alberswil angefordert werden. Der Versand von Probenmaterial wird in Rechnung gestellt.

Die Anlieferungszeiten für Proben sind wie folgt:

Montag – Donnerstag 07.30 – 11.45 Uhr
 13.30 – 17.00 Uhr

Freitag 07.30 – 11.45 Uhr
 13.30 – 16.30 Uhr

Probenabgabe ausserhalb der Geschäftszeiten

Es besteht die Möglichkeit ausserhalb der Geschäftszeiten Proben bei der LaBeCo GmbH abzugeben. Im Eingangsbereich können die Proben in einem Kühlschrank deponiert werden.

Nach telefonischer Absprache (T-Nr. 041 925 79 80) erhalten Sie von uns die entsprechenden Anweisungen und einen Zutrittscode um Ihre Proben zu deponieren.

Mengenrabatte

Auf die Einzeltarife werden bei regelmässigen und grossen Auftragsvolumen Mengenrabatte gewährt. Preisangebote mit Mengenrabatte werden auf Anfrage erstellt.